



Version 5.0 (Stand Januar 2025)

Geschäftsordnung des Begleitausschusses / Monitoring Committee (MC) des BMVI

Der Begleitausschuss (MC) unterstützt die Umsetzung des nationalen Programms der Schweiz für das Border Management and Visa Policy Instrument (BMVI). Es setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen zusammen, die im Bereich des Grenzmanagements und der Visumerteilung tätig oder von dessen Auswirkungen betroffen sind (Verwaltung der Aussengrenzen, Visa und/oder konsularische Aufgaben). Die Verwaltungsbehörde, die für die Umsetzung des BMVI in der Schweiz zuständig ist, führt den Vorsitz des MC.

1. Rolle

Der MC übt sowohl Prüfungs- als auch Genehmigungsaufgaben aus. Diese werden in den Absätzen 4 und 5 dieses Dokuments näher erläutert.

2. Zusammensetzung

Der MC setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Stellen¹ zusammen. Die zuständigen Behörden, die zwischengeschalteten Stellen und die Vertreterinnen und Vertreter der Partnerinnen und Partner sollten nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein². Die Verwaltungsbehörde entscheidet über die Zusammensetzung des MC und prüft die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Geschäftsordnung und somit die Liste der Mitglieder des MC³ wird auf der Website des BMVI des Bundes veröffentlicht.

⁴

¹ Siehe Absatz 2. A der Geschäftsordnung

² Art. 39 Abs.1 Common Provisions Regulation (CPR)

³ Siehe Anhang 2 der Geschäftsordnung

⁴ [BMVI Internetseite des Bundes](#), Art. 39 Abs.1 CPR

Folgende Mitglieder vertreten die betroffenen Instanzen:

A) Mitglieder

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesämter:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

- Abteilung Europa (AE)
 - Sektion Justiz und Inneres
- Konsularische Direktion (KD)
 - Fachbereich Konsularische Strategien, Entwicklungen und Abkommen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

- Bundesamt für Polizei (fedpol)
 - Fachbereich EU/Schengen
- Bundesamt für Justiz (BJ)
 - Fachbereich Europarecht und Koordination Schengen/Dublin
- Staatssekretariat für Migration (SEM)
 - Abteilung Einreise
 - Stabsbereich Recht
 - Direktionsbereich Planung und Ressourcen (Finanzen)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
 - Abteilung Grenzsicherheit
- Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
 - Finanzdienst III - Sicherheit und Migration

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
 - Recht und Internationales

Die Verwaltungsbehörde

Vertreterinnen und Vertreter der Kantone:

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

- Generalsekretariat (GS-KKJPD)

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS)

Kantonspolizei Zürich⁵

- Flughafenpolizei

Wirtschaftsverband:

Aerosuisse

Universität:

Fakultät Recht der FernUni Schweiz

B) Teilnehmende

- Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission
- Generalsekretariat (GS-EJPD)
- Ad hoc eingeladene Beobachtende und Sachverständige zu traktandierten Geschäften

3. Neumitglieder

Wenn eine neue Organisation dem MC beitreten möchte, wird den Mitgliedern ein Vorschlag⁶ unterbreitet. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung eine Organisation aufzunehmen, muss der Beitritt nicht bestätigt werden. Die Organisation ist nach Benachrichtigung des MCs durch die Verwaltungsbehörde teilnahmeberechtigt.

4. Rahmen und Agenda der Treffen⁷

1. Die Treffen sind nicht öffentlich.
2. Sie finden je nach Bedarf statt, aber mindestens einmal pro Kalenderjahr.
3. Die Einladung an die Mitglieder wird zusammen mit der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Sitzung verschickt. Die relevanten Dokumente werden der Traktandenliste beigelegt.
4. Die Mitglieder können weitere Traktanden ankündigen. Diese Anträge müssen fünf Werktage nach Erhalt der Einladung schriftlich an die Verwaltungsbehörde gerichtet werden.
5. Die Mitglieder des Ausschusses oder die Verwaltungsbehörde können auf vorherigen Antrag Sachverständige einladen, an den Sitzungen und anderen Aktivitäten des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Falls ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, wird nach Möglichkeit eine Stellvertretung gestellt.

⁵ An Flughäfen in Kantonen mit Schengen-Aussengrenzen sind grundsätzlich die Kantonspolizeien für die Kontrolle zuständig, da diese in die kantonale Zuständigkeit fällt (Art. 9 BPI). Dies ist im Kanton Zürich der Fall, wo die Kapo ZH für die Kontrolle zuständig ist. Dennoch können die Kantone ihre Zuständigkeit auch auf den Bund und damit an das BAZG übertragen. Einige Kantone (z. B. Genf) haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

⁶ Siehe Absatz 7 der Geschäftsordnung

⁷ Art. 39 Abs.1 *in fine* CPR

5. Pflichten der Mitglieder⁸

A. Teilnahme an den Sitzungen

B. Überprüfung⁹ der Fortschritte in verschiedenen Bereichen:

- Die Umsetzung des Programms und das Erreichen der gesetzten Werte
- Die Probleme, die sich auf das Programm auswirken, und deren Lösungen
- Fortschritte bei der Durchführung und Zusammenfassung von Evaluierungen sowie die Folgemaassnahmen zu den Ergebnissen
- Die Umsetzung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmassnahmen
- Fortschritte oder Massnahmen bei der Umsetzung von strategisch wichtigen Massnahmen
- Die Einhaltung der Förderbestimmungen und ihre Anwendung während des gesamten Programmzeitraums. Fortschritte beim Ausbau der Verwaltungskapazitäten von öffentlichen Einrichtungen, Partnern und Begünstigten, falls zutreffend

C. Genehmigung:

- Der Methode und Kriterien für die Projektauswahl, einschliesslich aller Änderungen, die daran vorgenommen werden¹⁰
- Der jährlichen Leistungsberichte
- Des Evaluierungsplans und seine Änderungen
- Von Vorschlägen der Verwaltungsbehörde zur Änderung des Nationalen Programms oder zu Übertragungen¹¹

6. Rechte der Mitglieder

A. Stimmrecht

1. Jede Organisation hat eine Stimme¹²
2. Jede Stimme ist gleichwertig
3. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Organisationen getroffen
4. Mindestens ein Viertel der Organisationsvertreterinnen und -vertreter muss anwesend sein, damit eine Abstimmung stattfinden kann.¹³ Wenn das Minimum nicht erreicht wird, dann wird die Entscheidung im Zirkularverfahren getroffen.¹⁴

⁸ Art. 40 CPR

⁹ Auf der Grundlage der von der Verwaltungsbehörde erstellten Unterlagen.

¹⁰ Diese werden der Europäischen Kommission auf deren Ersuchen hin mindestens fünfzehn Arbeitstage vor der Mitteilung an den MC vorgelegt.

¹¹ Art. 26 CPR

¹² Auch wenn die Organisation durch mehrere Mitglieder vertreten wird, steht nur eine Stimme für die Abstimmung zur Verfügung.

¹³ Wenn die Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter ungerade ist, beträgt die erforderliche Mindestanzahl an Teilnehmenden ein Viertel plus 1.

¹⁴ Siehe Absatz 6 A. 6 der Geschäftsordnung

5. Bei Stimmengleichheit hat die Verwaltungsbehörde den Stichentscheid
6. Ein Beschluss kann auf dem Zirkularweg gefasst werden¹⁵. In diesem Fall ist die Mehrheit der Stimmen ausschlaggebend.

B. Empfehlungen an die Verwaltungsbehörde aussprechen¹⁶

7. Anträge

- a) Die Mitglieder des Ausschusses können der Verwaltungsbehörde Anträge übermitteln. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung übermittelt werden.
- b) Anträge werden den Mitgliedern des Begleitausschusses während der Sitzung vorgestellt und es wird darüber abgestimmt, ob der Vorschlag angenommen wird.

8. Pflichten der Mitglieder

Ein Mitglied informiert die Verwaltungsbehörde, wenn es seine Funktion, in deren Rahmen es im Ausschuss anwesend war, nicht mehr ausübt. Mit der Benachrichtigung des MCs durch die Verwaltungsbehörde, scheidet das Mitglied aus dem MC aus.

9. Vermeidung von Interessenkonflikten¹⁷

Die Mitgliedschaft einer Person endet, wenn sie eine Funktion als Massnahmenverantwortliche/r, Projektleiter/in oder Projektverantwortliche/r übernimmt.

Eine Person kann nur ein Mitglied des Begleitausschusses vertreten.

10. Integritätsklausel

Die Mitglieder des MCs verpflichten sich, alle Massnahmen zu ergreifen, um Korruption zu verhindern. Dies beinhaltet insbesondere die Ablehnung von Geschenken oder Vorteilen¹⁸.

Im Falle eines Korruptionsverdachts informieren die Mitglieder die Verwaltungsbehörde. Der Beschwerdemechanismus ist im Förderhandbuch BMVI festgehalten¹⁹.

¹⁵ Zirkularbeschlüsse werden als schriftliche Beschlüsse bezeichnet. Der Vorschlag wird allen Mitgliedern schriftlich unterbreitet. Innerhalb der gesetzten Frist können die Mitglieder über den Vorschlag abstimmen. Das Schweigen eines Mitglieds nach Ablauf der Frist wird als Zustimmung gewertet. Die Mitglieder können verlangen, dass eine im Zirkularbeschluss zu fällende Entscheidung diskutiert wird. Damit ist das Zirkularverfahren abgeschlossen und der Entscheid wird in der nächsten Begleitausschusssitzung getroffen.

¹⁶ Art. 40 Abs. 3 CPR

¹⁷ Art. 38 Abs. 2 CPR

¹⁸ Als Referenz dient «[Korruptionsprävention und Whistleblowing](#)», 2016. Eidgenössisches Personalamt

¹⁹ Kapitel 8, Förderhandbuch BMVI

11. Grundrechte und Rechte von Menschen mit Behinderungen

Stellt die Verwaltungsbehörde eine Nichtkonformität fest oder gehen bei ihr Beschwerden über Fälle ein, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention und die von der Schweiz ratifizierten Protokolle sowie Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht eingehalten werden, wird der Begleitausschuss unter Ausschluss vertraulicher Informationen wie personenbezogener Datendarüber informiert. Die Verwaltungsbehörde erstattet dem Begleitausschuss mindestens einmal jährlich Bericht.

Bei Verdacht auf einen Fall der Nichteinhaltung der oben genannten Regelungen sind die Mitglieder gehalten, die Verwaltungsbehörde zu informieren. Beschwerden werden geprüft und gegebenenfalls Massnahmen eingeleitet.

12. Unbefangenheitserklärung

Die Mitglieder des Begleitausschusses müssen unparteiisch sein. Wenn die Gefahr der Befangenheit oder in einem spezifischen Fall des persönlichen Interesses besteht, müssen sie in den Ausstand treten.

Die Mitglieder informieren die Verwaltungsbehörde rechtzeitig in schriftlicher Form, wenn Gründe für eine Befangenheit vorliegen. Im Zweifelsfall entscheidet die Verwaltungsbehörde über den Ausstand.

13. Transparenzgrundsatz²⁰

Der Grundsatz der Transparenz, der insbesondere im BGÖ verankert ist, muss auf den Begleitausschuss angewendet werden. Demnach hat jede Person das Recht, Einsicht in amtliche Dokumente der Bundesverwaltung zu nehmen²¹, sofern dem kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses und die mit dem Begleitausschuss geteilten Daten und Informationen werden auf der Website des BMVI des Bundes veröffentlicht.²²

14. Verabschiedung der Geschäftsordnung

Der MC muss eine Geschäftsordnung beschliessen²³. Diese muss die Verfahrensregeln enthalten und öffentlich zugänglich sein. Wenn ein Mitglied den Inhalt der Geschäftsordnung ändern möchte, muss es der Verwaltungsbehörde einen Vorschlag unterbreiten²⁴. Über den Vorschlag kann an der nächsten Sitzung des Begleitausschusses oder über den Zirkularbeschluss abgestimmt werden.

²⁰ Art. 38 Abs. 2 CPR

²¹ Auch Handlungen von Organen des öffentlichen oder privaten Rechts ausserhalb der Bundesverwaltung unterliegen diesem Grundsatz, sofern sie Rechtsakte erlassen ([Art. 2 Abs.1 Bst. b BGÖ](#)).

²² Art. 38 Abs. 4 CPR

²³ Art. 39 Abs. 2 CPR

²⁴ Siehe Artikel 7 der Geschäftsordnung

15. Sitzungsprotokoll

- Die Verwaltungsbehörde erstellt über jede Sitzung ein Protokoll
- Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse werden im Sitzungsprotokoll festgehalten
- Es muss spätestens 15 Arbeitstage nach der Sitzung versandt werden
- Wenn innerhalb von 20 Werktagen keine schriftlichen Einwände erhoben werden, gilt es als genehmigt

16. Arbeitsgruppen

Der MC kann je nach Bedarf Arbeitsgruppen einrichten.

17. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 9. Dezember 2022 und tritt nach Genehmigung MC am 24. November 2023 in Kraft.

Anhang 1: Vertreterinnen und Vertreter relevanter Organisationen

Die CPR sieht vor, dass die zuständigen Behörden, die zwischengeschalteten Stellen sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Partner²⁵ ausgewogen vertreten sein müssen²⁶. Wirtschafts- und Sozialpartner müssen integriert werden. Darüber hinaus zählen Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft wie Umweltpartner und Nichtregierungsorganisationen zu den Partnern und sollten daher im Begleitausschuss vertreten sein. Bei Bedarf können auch Forschungsorganisationen und Universitäten einbezogen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des BMVI durch die Schweiz verpflichtet sich die Verwaltungsbehörde, nach Partnerinnen und Partner aus der Zivilgesellschaft sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern zu suchen. Der Begleitausschuss wird mindestens einmal jährlich über den Stand dieser Bemühungen informiert.

²⁵ Angesprochen in Art. 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung

²⁶ Art. 39 Abs. 1 CPR

Anhang 2: Liste Mitglieder und Teilnehmende²⁷

Mitglieder

Departement	Organisation	Vertreterin / Vertreter
EDA	AE	[REDACTED]
		[REDACTED]
	KD	[REDACTED]
EJPD	FEDPOL	[REDACTED]
		[REDACTED]
		[REDACTED]
	BJ	[REDACTED]
	SEM	[REDACTED]
		[REDACTED]
		[REDACTED]
	SEM Verwaltungsbe- hörde	[REDACTED] (Stichentscheid)
EFD	BAZG	[REDACTED]
	EFV	[REDACTED]
		[REDACTED]
UVEK	BAZL	[REDACTED]
	KKJPD	[REDACTED]
	KKPKS	[REDACTED]
Kantonspolizei ZH	Flughafenpolizei	[REDACTED]
Wirtschaftsver- band	Aerosuisse	[REDACTED]
		[REDACTED]
Universität	Fakultät Recht der FernUni Schweiz	[REDACTED]

Teilnehmende

	Vertretung der Euro- päischen Kommission	[REDACTED]
	GS-EJPD	[REDACTED]

²⁷ Stand 14.01.2025